



Merkblatt zur Personalausweis-Beantragung für Auslandsdeutsche

Nur bei Wohnsitz in Österreich:

In folgenden Fällen müssen sich die Antragsteller direkt an die Botschaft in Wien bzw. Konsulat in Linz wenden:

- Der alte deutsche Reisepass bzw. Bundespersonalausweis ist länger als 10 Jahre abgelaufen.
- Bei Erstbeantragungen

Hinweis: Zur Beantragung ist das persönliche Erscheinen – auch minderjähriger Kinder – erforderlich!

Sonstige benötigte Unterlagen

- alter Reisepass / Bundespersonalausweis
- ein „biometrisches“ Foto (beachten Sie bitte dazu die neuen Regelungen in der Fotomustertafel der Bundesdruckerei unter www.bundesdruckerei.de).
- Auszug aus dem Melderegister (Meldebescheinigung) der aktuellen Wohnsitzgemeinde in Österreich – nicht älter als 6 Monate (Mindestinhalt: Wohnsitz und Staatsangehörigkeit)
- Die Gebühr bis zum 24. Lebensjahr **52,80 €** bzw. ab dem 24. Lebensjahr **67,- €**
- Sollte der alte Reisepass / Bundespersonalausweis nicht bereits bei einer deutschen Auslandsvertretung in Österreich ausgestellt sein, wird zusätzlich eine Abmeldebescheinigung der letzten deutschen Meldebehörde benötigt.
- Falls der alte Bundespersonalausweis verloren wurde, kann die Identität anhand eines deutschen Reisepasses / Führerscheins geklärt werden.
- Geburtsurkunde
- **Bei Personalausweisbeantragung von unter 16-jährigen wird zusätzlich eine Einverständniserklärung beider Elternteile benötigt (Elternteile müssen sich durch ein deutsches Ausweisdokument ausweisen).**
- **Ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht**
- Wird ein neuer Personalausweis aufgrund einer durchgeführten Namensänderung notwendig, wird eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch benötigt (sollte die Eheschließung außerhalb Deutschland oder Österreich stattgefunden haben und wurde diese nicht durch ein deutsches Standesamt abschließend beurkundet, müssen Sie sich bitte an das Generalkonsulat in Linz (Tel.: +43 732 797701) bzw. die Botschaft in Wien (Tel.: + 43 1 71 15 40) wenden.
- In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit, einen Reisepass im Expressverfahren zu beantragen. Die Herstellung dauert ca. 3 – 4 Werktage (Eine verbindliche Zusage durch die Passbehörde für die rechtzeitige Herstellung kann nicht gegeben werden.) Für die Ausstellung eines Reisepasses im Expressverfahren entsteht eine Zusatzgebühr in Höhe von **32,00 €**

Die Beantragung eines Personalausweises bei der Meldebehörde Neuhaus a.Inn erfolgt immer unter Vorbehalt, da in jedem Falle eine Ermächtigung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfolgen muss.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr



Datenschutzhinweis zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Pass-/Personalausweisbehörde

Die Pass-/Personalausweisbehörde erfasst Ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise (u. a. Name, Geburtsdatum und -ort, Lichtbild, Unterschrift) in Registern und Akten und übermittelt diese Daten zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH. In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, weshalb jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss. Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Personaldokument mitzuführen, welches den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die

Gemeinde Neuhaus a.Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn, Telefonnummer: 08503 91110.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Pass- bzw. Personalausweisgesetz, der Passverordnung, der Personalausweisverordnung sowie der Passverwaltungsvorschrift.

Herausgegeben werden dürfen die Daten der Pass-/Personalausweisbehörden nur an andere Behörden und nur dann, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die in Pass-/Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen **aufzubewahren**. Die bei den Pass-/Personalausweisbehörden zum Zwecke der Ausstellung der Personaldokumente verpflichtend bzw. optional abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Dokuments zu löschen. Auch der Dokumentenhersteller speichert diese Daten nicht.

Den **Datenschutzbeauftragten** der Gemeinde Neuhaus a.Inn erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Landratsamt Passau, Datenschutz, Domplatz 11, 94032 Passau

datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851 397-771

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.neuhaus-inn.de oder bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr